

# **Berufungsordnung der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN)**

vom 18.03.2025

Die Duale Hochschule Sachsen (DHSN) erlässt aufgrund von §§ 60 Abs. 4 und 14 Abs. 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Berufsakademie Sachsen zur Dualen Hochschule Sachsen vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) im Einvernehmen mit dem Senat die folgende Berufsordnung:

## INHALTSÜBERSICHT

### Präambel

#### I. GELTUNGSBEREICH UND VERFAHREN

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten
- § 2 Verfahrensgrundsätze

#### II. EINLEITUNG DES BERUFUNGSVERFAHRENS

- § 3 Vorbereitung der Ausschreibung
- § 4 Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 5 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter
- § 6 Ausschreibung

#### III. AUSWAHLVERFAHREN

- § 7 Befangenheit, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Aufgaben der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Dauer des Verfahrens
- § 11 Auswahlverfahren
- § 12 Probeveranstaltungen
- § 13 Gutachten
- § 14 Berufungsvorschlag

#### IV. ENTSCHEIDUNG UND BEENDIGUNG DES VERFAHRENS

- § 15 Beschluss des Studienakademierats
- § 16 Bericht der oder des Berufungsbeauftragten
- § 17 Entscheidung über die Berufung durch die Rektorin oder den Rektor

#### V. BESONDERE VERFAHRENSREGELUNGEN

- § 18 Tandemprofessorinnen oder Tandemprofessoren
- § 19 Verkürzte Verfahren (Ausschreibungsverzicht)

#### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 Übergangsvorschrift
- § 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **Präambel**

Diese Ordnung gilt für Verfahren der Berufung von Professorinnen und Professoren im Sinne des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG). Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Dualen Hochschule Sachsen (DHSN) und ihrer Studienakademien wirksam unterstützt.

## **I. GELTUNGSBEREICH UND VERFAHREN**

### **§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten**

- (1) Die Ordnung gilt für die Verfahren der Berufung von Professorinnen und Professoren im Sinne des SächsHSG, die auf einer Ausschreibung basieren, die nach dem 01.01.2025 erfolgt. In dieser Ordnung sind mit dem Begriff Professorin oder Professor auch die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Grundordnung (GrundO) gemeint.
- (2) Als Professorin oder Professor kann von der Rektorin oder dem Rektor gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 SächsHSG berufen werden, wer die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 59 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 SächsHSG nachweist und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eintritt und die Einstellungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen erfüllt.

### **§ 2 Verfahrensgrundsätze**

- (1) Die Förderung der Chancengerechtigkeit, insbesondere zwischen Frauen und Männern, ist als durchgängiges Leitprinzip entsprechend dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (SächsGleiG) vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) zugrunde zu legen (§ 3 Abs. 2 S. 2 SächsGleiG). Bei einer Unterrepräsentanz von Frauen an der jeweiligen Studienakademie sind alle Bewerberinnen oder mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zu den Probeveranstaltungen und der nichtöffentlichen Aussprache zu laden, sofern sie die für die Stelle erforderliche Qualifikation besitzen (§ 6 Abs. 1 SächsGleiG). Die Ziele des Gleichstellungskonzeptes i. S. v. § 5 Abs. 3 SächsHSG sind zu berücksichtigen.
- (2) Aufgrund der Vertraulichkeit der Daten der sich Bewerbenden werden die Berufungsangelegenheiten in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet.

## **II. EINLEITUNG DES BERUFUNGSVERFAHRENS**

### **§ 3 Vorbereitung der Ausschreibung**

- (1) Auf der Grundlage der Entwicklungsplanung der DHSN i. S. v. § 11 Abs. 5 SächsHSG entscheidet das Rektorat (§ 88 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 7 SächsHSG) im Benehmen mit dem Senat (§ 85 Abs. 1 Nr. 15 SächsHSG) über die Zuordnung von Stellen auf die Studienakademien der DHSN.
- (2) Vor einer Ausschreibung ist von der Direktorin oder dem Direktor der Studienakademie im Benehmen mit dem Studienakademierat der Studienakademie der Bedarf und eine zum Termin der vorgesehenen Besetzung freie Stelle nachzuweisen. Wird eine Stelle frei, ist über die Wiederbesetzung frühestmöglich, spätestens mit dem Bekanntwerden des Freiwerdens der Stelle, zu entscheiden. Beim altersbedingten Freiwerden der Stelle fällt die Entscheidung entsprechend § 60 Abs. 1 S. 6 SächsHSG spätestens zwei Jahre zuvor.

### **§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und des Berufungsvorschlags bildet der Studienakademierat auf der Basis des Vorschlags der Direktorin oder des Direktors der Studienakademie und nach Anhörung des Rektorats (§ 61 Abs. 2 S. 1 SächsHSG) für das Berufungsverfahren eine Berufungskommission (§ 96d Abs. 1. S. 2 Nr. 11 SächsHSG).
- (2) Der Berufungskommission gehören stimmberechtigte Mitglieder und Mitglieder ohne Stimmrecht (beratende Mitglieder) an. Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsHSG) bilden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltung und Technik (§ 51 Abs. 1 S. 1. Nr. 4 SächsHSG) eine gemeinsame Gruppe (§ 51 Abs. 1 S. 3 und S. 4 SächsHSG). Die ausscheidende Professorin oder der ausscheidende Professor, deren oder dessen Stelle wieder zu besetzen ist, kann nicht Mitglied der Berufungskommission sein.
- (3) Mitglieder mit Stimmrecht sind:
  - a) fünf hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der DHSN, davon mindestens eine oder einer von einer anderen Studienakademie,
  - b) eine Studierende oder ein Studierender der Studienakademie,
  - c) zwei Beschäftigte aus der gemeinsamen Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik der Studienakademie,
  - d) eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger (§ 61 Abs. 2 S. 2 SächsHSG).Mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein (§ 61 Abs. 2 S. 2 SächsHSG). Gemäß § 61 Abs. 2 S. 6 SächsHSG bestimmt die Rektorin oder der Rektor im Einvernehmen mit dem Studienakademierat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission.
- (4) Mitglieder ohne Stimmrecht (beratende Mitglieder) sind:

- a) die Berufungsbeauftragte oder der Berufungsbeauftragte bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der einschlägigen Fachbereichskommission,
- c) die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Studienakademie,
- d) ggf. die Schwerbehindertenvertretung.

Die beratenden Mitglieder sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie haben Antrags- und Rederecht.

- (5) Die Direktorin oder der Direktor der Studienakademie kann der Kommission als beratendes Mitglied angehören, soweit sie oder er nicht Mitglied der Berufungskommission ist. Die Berufungskommission kann durch Beschluss weitere Personen mit beratender Stimme einladen.
- (6) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Berufungskommission aus, soll ein Ersatzmitglied für die entsprechende Mitgliedergruppe gemäß Absatz 3 bestellt werden. Für die Bestellung gilt Absatz 1 entsprechend, der Berufungskommission kommt dabei ebenfalls ein Vorschlagsrecht zu.

#### **§ 5 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter**

- (1) Das Rektorat setzt für die Begleitung aller Berufungsverfahren eine Berufungsbeauftragte, einen Berufungsbeauftragten oder mehrere Berufungsbeauftragte ein (§ 88 Abs. 3 S. 4 SächsHSG). Die Berufungsbeauftragten sind über den Beginn des Berufungsverfahrens zu informieren und zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden. Sie haben das Recht zur Einsicht in die gesamten Unterlagen des Berufungsverfahrens und sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.
- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter berät die Berufungskommission hinsichtlich der relevanten rechtlichen Bestimmungen. Sie oder er wirkt auf die studienbereichsübergreifende Einhaltung gleichbleibend hoher Qualitätsstandards in den Berufungsverfahren hin.
- (3) Die oder der Berufungsbeauftragte bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter achtet insbesondere darauf, dass
  - a) die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden,
  - b) der wettbewerbliche Charakter des Berufungsverfahrens gewahrt bleibt und
  - c) eine ausreichende Verfahrenstransparenz und Informationspolitik gegenüber den Bewerbenden stattfinden.

#### **§ 6 Ausschreibung**

- (1) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt nach der durch das Rektorat im Benehmen mit dem Studienakademierat festgelegten Funktionsbeschreibung (§ 60 Abs. 1 S. 1 SächsHSG). Die Ausschreibung erfolgt öffentlich im Internet und ggf. in geeigneten Druckmedien und in der Regel

international. Geeignete Personen sollen auch auf anderen Wegen, wie z. B. durch aktive Ansprache oder durch Informationen an anderen Institutionen, auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht und zur Bewerbung angeregt werden. Bei einer Unterrepräsentanz von Frauen an der jeweiligen Studienakademie sind diese in der Ausschreibung ausdrücklich zur Bewerbung aufzufordern (§ 5 Abs. 3 S. 1 SächsGleIG).

- (2) Die Ausschreibung enthält die Bewerbungsfrist; sie beträgt in der Regel vier Wochen.
- (3) Die Ausschreibung umfasst Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere des Lehrgebietes, welches der Stelle zugeordnet ist, ggf. die Funktionsbeschreibung der Stelle, die wahrzunehmende Lehre und sonstige Aufgaben. Weiter sind die geforderten Berufungsvoraussetzungen und der Zeitpunkt der Besetzung anzugeben. Schließlich enthält sie Angaben über die voraussichtliche Vergütung, die vorzulegenden Unterlagen, den Arbeitsort und den Hinweis, bei Bedarf an einer anderen Studienakademie eingesetzt zu werden.
- (4) Berufungsvoraussetzungen für die Professorinnen und Professoren sind gemäß § 59 Abs. 1 SächsHSG neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen
  - a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
  - b) pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung und durch eine Probeveranstaltung gemäß § 12 nachgewiesen wird (§ 59 Abs. 2 SächsHSG),
  - c) besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
  - d) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.
- (5) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass gleichermaßen alle Bewerbenden sowie Menschen mit Behinderungen angesprochen werden und Personen aus dem Ausland zu einer Bewerbung motiviert werden.
- (6) Gehen auf die erste Ausschreibung bis zum Bewerbungsschluss nicht mindestens drei qualifizierte Bewerbungen ein oder ziehen sämtliche Bewerbende ihre Bewerbung zurück, soll die Ausschreibung der Stelle in der Regel wiederholt werden.
- (7) Auf eine Ausschreibung der Stelle kann nur unter besonderen Umständen entsprechend § 60 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 SächsHSG verzichtet werden (siehe auch V. Abschnitt, § 19).

### **III. AUSWAHLVERFAHREN**

#### **§ 7 Befangenheit, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Berufungskommission prüft in ihrer ersten Sitzung vor der Prüfung der Bewerbungsunterlagen das mögliche Vorliegen von Befangenheiten. Die Befangenheit eines Mitglieds der

Berufungskommission im Berufungsverfahren richtet sich nach § 1 S. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) i. V. m. §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236). Ergänzend hinzugezogen werden können die Hinweise der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu Fragen der Befangenheit.

- (2) Die betroffenen Mitglieder sind durch Beschluss der Berufungskommission von dem gesamten Verfahren auszuschließen. Für sie wird entsprechend § 4 Abs. 1 ein Ersatz bestimmt.
- (3) Die Berufsangelegenheiten werden in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet (§ 7 Abs. 5 GrundO).

### **§ 8 Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Berufungskommission**

- (1) Zu den Sitzungen der Berufungskommission wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung eingeladen. Im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Berufungskommission kann auch mit einer kürzeren Frist und unter Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel eingeladen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende ist für das Sitzungsmanagement und den Verfahrensablauf in der Berufungskommission verantwortlich und die zentrale Ansprechpartnerin oder der zentrale Ansprechpartner für das Berufungsverfahren. Dies gilt auch für Fragestellungen der Bewerbenden.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt sicher, dass über sämtliche Sitzungen und Beschlüsse der Berufungskommission Niederschriften angefertigt werden. Diese müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - a) Datum,
  - b) Ort,
  - c) anwesende Personen,
  - d) wesentlicher Inhalt der Sitzungen und
  - e) Abstimmungsergebnisse.

In der Niederschrift sind außerdem die Gründe, insbesondere die fachlichen, für das Ausscheiden von nicht berücksichtigten Bewerbenden zu dokumentieren.

### **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und gleichzeitig die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. In Ausnahmefällen kann ein Kommissionsmitglied zur Beratung und

Abstimmung über Videokonferenz zugeschaltet werden. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

- (2) Die Entscheidungen der Berufungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Entscheidungen über die Bewerbenden, insbesondere über die Erstellung des Berufungsvorschlags, ist geheim abzustimmen (§ 7 Abs. 3 S. 2 GrundO).
- (3) Die Berufungskommission kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder – unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 1 – Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied dem betreffenden Antrag auf Beschluss im Umlaufverfahren widerspricht. Beschlussanträge nach dem Umlaufverfahren sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission zu stellen. Die oder der Berufungsbeauftragte bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie, soweit sie am Verfahren zu beteiligen sind, die oder der Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Schwerbehindertenvertretung sind über Beschlussanträge nach dem Umlaufverfahren und deren Ergebnisse zu informieren.

#### **§ 10 Dauer des Verfahrens**

- (1) Über den Ablauf des Berufungsverfahrens legt die Berufungskommission im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Studienakademie einen Zeitplan fest. Die Verfahrensdauer ab Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Weiterleitung des Berufungsvorschlags an die Rektorin oder den Rektor soll neun Monate nicht überschreiten (§ 61 Abs. 3 S. 1 SächsHSG). Die Probeveranstaltungen sollen spätestens vier Monate nach dem Ende der Bewerbungsfrist stattfinden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Fristverlängerung zu begründen und zu protokollieren.
- (2) Die Bewerbenden sind über den Eingang der Bewerbungsunterlagen sowie die wichtigsten Verfahrensschritte durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission in Textform zu unterrichten.
- (3) Das Berufungsverfahren gilt als abgeschlossen, wenn die oder der Berufene einen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat. Gleiches gilt, wenn alle Bewerbenden des gereihten Berufungsvorschlags nicht gewonnen werden konnten oder ihre Bewerbung zurückgezogen haben. Schließlich ist das Verfahren beendet, wenn die Rektorin oder der Rektor gemäß § 61 Abs. 3 S. 2 SächsHSG über die Einstellung des Berufungsverfahrens entscheidet.

#### **§ 11 Auswahlverfahren**

- (1) Die Berufungskommission legt auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen und des Ausschreibungstextes einen Kriterienkatalog und deren Gewichtung für die Auswahlentscheidung fest.
- (2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft die Berufungskommission in ihrer ersten Sitzung – nach der Entscheidung zu möglichen Befangenheiten gemäß § 7 – das Vorliegen der Berufungsvoraussetzungen bei den einzelnen Bewerbenden anhand der schriftlichen Bewerbungen und legt

den Ablauf des mehrstufigen Auswahlverfahrens fest. In diesem sollen insbesondere ein öffentlicher Probevortrag, eine öffentliche Probelehrveranstaltung, eine nichtöffentliche Aussprache (Vorstellungsgespräch) sowie ggf. die Anforderung und Bewertung von Schriften der Bewerbenden zur Anwendung kommen. Das Auswahlverfahren der jeweiligen Stufe ist für alle Bewerbenden unter gleichen Bedingungen durchzuführen.

- (3) Die Bewerbenden, welche die Anforderungen der Stellenausschreibung der Schriftform nach erfüllen, werden zu den Probeveranstaltungen und einer nichtöffentlichen Aussprache eingeladen. Bei einer Unterrepräsentanz von Frauen an der jeweiligen Studienakademie sind alle Bewerberinnen oder mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zu den Probeveranstaltungen und der nichtöffentlichen Aussprache zu laden, sofern sie die für die Stelle erforderliche Qualifikation besitzen (§ 6 Abs. 1 SächsGleiG).
- (4) Die Probeveranstaltungen sind hochschulöffentlich. Die Termine werden unverzüglich nach der Einladung der Bewerbenden hochschulöffentlich angekündigt. Dabei soll eine angemessene Frist von mindestens 14 Kalendertagen eingehalten werden.
- (5) In einer nichtöffentlichen Aussprache werden zwischen der oder dem Bewerbenden und der Berufungskommission insbesondere Fragen der mit der Stelle verbundenen Anforderungen, zum Standort, zu Erwartungen der oder des Bewerbenden sowie zu sozialen und organisatorischen Kompetenzen und zur persönlichen Motivation der oder des Bewerbenden erörtert. Die nichtöffentliche Aussprache ist zu dokumentieren.
- (6) Unverzüglich im Anschluss an die Probeveranstaltungen sowie die Aussprachen beschließt die Berufungskommission, welche Bewerbenden – vorbehaltlich der fachlichen Bewertung gemäß § 12 Abs. 3 bis 5 – in einen vorläufigen Berufungsvorschlag zur Begutachtung aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. Die Nichtberücksichtigung einer oder eines Bewerbenden im vorläufigen Berufungsvorschlag ist durch die Berufungskommission nachvollziehbar zu begründen.

### **§ 12 Probeveranstaltungen**

- (1) Die Probeveranstaltungen (Probevortrag, Probelehrveranstaltung) dienen insbesondere dem Nachweis der fachlichen und pädagogischen Eignung.
- (2) In der Regel sind den Bewerbenden thematische Schwerpunkte vorzugeben.
- (3) Die Berufungskommission erstellt für jede Probeveranstaltung jeder bzw. jedes Bewerbenden eine vergleichende fachliche und didaktische Bewertung. Die Berufungskommission kann für die Bewertung Fachgutachterinnen oder Fachgutachter hinzuziehen, die bezüglich ihrer fachlichen Qualifikation für das ausgeschriebene Berufsgebiet geeignet sind und an den Probeveranstaltungen teilnehmen.
- (4) Die Bewertung durch die Berufungskommission muss eine Gesamteinschätzung als „sehr gut geeignet“, „gut geeignet“, „geeignet“ oder „nicht geeignet“ vornehmen.
- (5) Die Befangenheitsregelung des § 7 Abs. 1 gilt entsprechend für die Bestellung der Fachgutachterinnen und Fachgutachter.

### **§ 13 Gutachten**

- (1) Nach Vorlage der Bewertungen gemäß § 12 Abs. 3 und Abs. 4 beschließt die Berufungskommission, für welche als geeignet für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag erachteten Bewerbenden die oder der Vorsitzende zwei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern einholt. Die beiden Gutachterinnen oder Gutachter dürfen keine Mitglieder der DHSN sein. Die Gutachten dienen der Feststellung der fachlichen, wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung. Der Schwerpunkt des Gutachtens soll die Qualifikation, die Erfahrung und die Eignung entsprechend den Ausschreibungskriterien würdigen. Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission können nicht als Gutachterin oder Gutachter im Verfahren tätig werden.
- (2) Die Gutachten müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllen:
  - a) die Gutachten sind unabhängig und selbstständig zu erstellen,
  - b) die Gutachten müssen schlüssige Aussagen zur Qualifikation, zu Erfahrungen und Leistungen der Bewerbenden in Lehre und Forschung sowie deren Eignung für die Stelle im Hinblick auf die Funktionsbeschreibung der Stelle, auf den Ausschreibungstext und auf die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 59 Abs. 1 und Abs. 2 SächsHSG enthalten.
- (3) Die Befangenheitsregelung des § 7 Abs. 1 gilt entsprechend für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter.

### **§ 14 Berufungsvorschlag**

- (1) Die Berufungskommission erstellt unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 4 genannten Voraussetzungen
  - a) auf Grundlage der fachlichen und didaktischen Bewertungen gemäß § 12,
  - b) der Gutachten gemäß § 13 sowie
  - c) einer vergleichenden Würdigung aller vorhandenen Informationen durch die Kommission einen begründeten Berufungsvorschlag.
- (2) Der Berufungsvorschlag soll die Namen von drei Bewerbenden und eine Reihenfolge (sog. Listenvorschlag) enthalten. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Bewerbenden sind im Ausnahmefall möglich und ausführlich zu begründen. Der gereichte Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 der Direktorin oder dem Direktor der Studienakademie übergeben.
- (3) Dem Berufungsvorschlag ist eine Begründung beizufügen. Die Begründung muss gemäß § 61 Abs. 3 S. 7 SächsHSG eine Bewertung der Lehr- und Forschungsleistungen sowie – soweit vorhanden – von Lehrevaluationen der Vorgeschlagenen enthalten. Die Begründung soll das gemäß § 11 Abs. 2 festgelegte Auswahlverfahren darstellen und sich an den gemäß § 11 Abs. 1 festgelegten Auswahlkriterien orientieren. Die festgelegte Reihenfolge der Vorgeschlagenen ist durch eine vergleichende Würdigung der fachlichen, wissenschaftlichen, pädagogischen und persönlichen

Eignung der Vorgeschlagenen zu begründen und daraus eine Gesamtqualifikation im Hinblick auf die wahrzunehmenden Aufgaben abzuleiten.

- (4) Dem Berufungsvorschlag sind ferner beizufügen:
- a) der Ausschreibungstext,
  - b) eine Auflistung aller Bewerbenden,
  - c) die Niederschriften der Sitzungen der Berufungskommission mit Anwesenheitslisten,
  - d) der Verfahrensbericht mit Abstimmungsergebnis,
  - e) die Gutachten,
  - f) die Bewertungen der Probeveranstaltungen,
  - g) die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen, insbesondere
    - Belege zur Überprüfung der Berufungsvoraussetzungen der Bewerbenden,
    - Kurzlebensläufe der Vorgeschlagenen,
    - Nachweise der akademischen Vorbildung und Abschlüsse (beglaubigte Kopien),
    - Nachweise (Zeugnisse) der beruflichen Tätigkeit,
    - Nachweise über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
    - Liste der Veröffentlichungen,
    - Liste der selbständig gehaltenen Lehrveranstaltungen,
  - h) der Nachweis der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten der Studienakademie und deren Stellungnahme,
  - i) gegebenenfalls der Nachweis der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und deren Stellungnahme,
  - j) Personalbogen sowie
  - k) Formblatt bei Stellenbesetzung im Landesdienst.
- (5) Bei Überschreitung der Frist gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Einstellung des Berufungsverfahrens. Ist eine Berufungskommission der Auffassung, dass das eingeleitete Verfahren keinen hinreichenden Erfolg verspricht, teilt sie dies der Rektorin oder dem Rektor unter Angabe der Gründe unverzüglich mit.

#### **IV. ENTSCHEIDUNG UND BEENDIGUNG DES VERFAHRENS**

##### **§ 15 Beschluss des Studienakademierats**

- (1) Die Berufungskommission legt den Berufungsvorschlag der Rektorin oder dem Rektor zur Kenntnis vor und leitet ihn zugleich dem Studienakademierat zur Beschlussfassung zu.
- (2) Der Studienakademierat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission und leitet den Beschluss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors

über den Fortgang des Berufungsverfahrens an diese oder diesen weiter. Dabei ist auf die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 8 Abs. 3 GrundO zu achten. Bei der Beschlussfassung dürfen gemäß § 8 Abs. 2 GrundO die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Studienakademie, die nicht dem Studienakademierat angehören, stimmberechtigt mitwirken.

### **§ 16 Bericht der oder des Berufungsbeauftragten**

- (1) Der begründete Berufungsvorschlag der Berufungskommission und der Beschluss des Studienakademierats sind der, dem oder den Berufungsbeauftragten zu übergeben. Sie oder er erstellt einen Bericht, aus dem hervorgeht, ob
  - a) die Bestimmungen des SächsHSG und dieser Berufsordnung eingehalten worden sind,
  - b) der Berufungsvorschlag unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung der Stelle, der Auswahlkriterien sowie der Entwicklungspläne und des Gleichstellungskonzeptes der DHSN schlüssig begründet ist sowie
  - c) die Auswahl der Bewerbenden und die festgelegte Rangfolge schlüssig begründet sind.
- (2) Sie oder er übergibt den Bericht, den Beschluss des Studienakademierats sowie den Berufungsvorschlag der Berufungskommission der Rektorin oder dem Rektor. Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Vorschlag zu, ist die oder der zur Berufung Vorgesehene aufzufordern, folgende Unterlagen nachzureichen:
  - a) polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O),
  - b) Geburtsurkunde (amtlich beglaubigte Abschrift bzw. Mehrfertigung),
  - c) Nachweis der Staatsangehörigkeit (amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder andere geeignete amtliche Dokumente),
  - d) unterzeichnete Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse (Anlage 1),
  - e) unterzeichnete Erklärung zur Verfassungstreue im Öffentlichen Dienst gemäß § 4 Abs. 1 und § 63 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) und § 3 Abs. 1 S. 2 TV-L (Anlage 2).

### **§ 17 Entscheidung über die Berufung durch die Rektorin oder den Rektor**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet anhand der Unterlagen über den Fortgang des Berufungsverfahrens. Genügt der Berufungsvorschlag den Anforderungen gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 nicht, gibt die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag unter Angabe der Gründe an die Berufungskommission zurück oder stellt – bei nicht zu heilenden Verstößen – das Verfahren ein.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Ruferteilung an eine oder einen der Vorgeschlagenen. Sie oder er ist an den Beschluss des Studienakademierats nicht gebunden. Will

sie oder er von dem Beschluss des Studienakademierats abweichen, ist dies mit der Direktorin oder dem Direktor der Studienakademie zu erörtern (§ 61 Abs. 4 S. 5 SächsHSG).

- (3) Die Rektorin oder der Rektor teilt den weiteren in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerbenden nach Entscheidung über die Liste ihre Listenplatzierung mit. Die Rektorin oder der Rektor informiert die Direktorin oder den Direktor der Studienakademie nach Verstreichen der Frist für einen Konkurrentenrechtsstreit über die Erteilung des Rufes an die Erstplatzierte oder den Erstplatzierten.
- (4) Beruft die Rektorin oder der Rektor keine oder keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, fordert die Rektorin oder der Rektor die Berufungskommission zu einem erneuten Vorschlag auf. Hierfür kann die Berufungskommission auf die weiteren Bewerbenden auf die Stelle als Professorin oder Professor zurückgreifen oder die Stelle nochmals ausschreiben. Andernfalls stellt die Rektorin oder der Rektor das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat (§ 61 Abs. 4 S. 9 SächsHSG) ein.
- (5) Die anderen, nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerbenden werden nach Abschluss des Verfahrens (§ 10 Abs. 3, § 14 Abs. 5 oder § 17 Abs. 1) durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission, unterstützt von der Verwaltung der Studienakademie, unterrichtet.

## **V. BESONDERE VERFAHRENSREGELUNGEN**

### **§ 18 Tandemprofessorinnen oder Tandemprofessoren**

- (1) An der DHSN können Personen, die die Berufungsvoraussetzungen mit Ausnahme der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 4 lit. c) SächsHSG erfüllen, befristet mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als Tandemprofessorin oder Tandemprofessor eingestellt werden, wenn sie gleichzeitig ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs eingehen, um diese fehlende berufliche Praxis nachzuholen. Sie führen die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.
- (2) Die Einstellung erfolgt in einem auf höchstens vier Jahre befristeten Arbeitnehmerverhältnis. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung der Besoldungsgruppe W 1 Stufe 1 der Anlage 5 zum Sächsischen Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 454) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) § 61 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 bis 5, 7 und 8, Abs. 4 S. 1 und 4 bis 9 sowie Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 und 2 SächsHSG gilt entsprechend.
- (4) Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, sagt die Hochschule bereits bei der Einstellung zu, die Bewerberinnen und Bewerber auf eine Professur nach dem Erwerb der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs in ein Beamtenverhältnis auf

Lebenszeit oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Die Entscheidung, ob die erforderliche berufliche Praxis von mindestens drei Jahren durch die Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurde, ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung gemäß Absatz 2 Satz 1 auf der Grundlage einer Evaluation zu treffen. Die DHSN regelt die Evaluation durch Ordnung.

- (5) Die DHSN schließt mit der Einrichtung, bei der der Erwerb der mindestens dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt, eine Vereinbarung, in der insbesondere die Verteilung der Arbeitszeit, die Gewährleistung des hälftigen Beschäftigungsumfangs, die Sicherung der Anbindung an die Staatliche Studienakademie sowie Art und Umfang erforderlicher Personalentwicklungsmaßnahmen geregelt werden.

### **§ 19 Verkürzte Verfahren (Ausschreibungsverzicht)**

- (1) Von der Ausschreibung kann im Ausnahmefall gemäß § 60 Abs. 2 S. 2 SächsHSG abgesehen werden, wenn
  - a) eine Professorin oder ein Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Arbeitsverhältnis auf dieselbe Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten Arbeitsverhältnis berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Erstausschreibung der Professur vorgesehen war,
  - b) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professorenstelle in der DHSN berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war oder mit Einwilligung des Staatsministeriums auf der Grundlage eines Qualitätssicherungskonzepts gemäß § 60 Abs. 3 S. 2 SächsHSG durch die Berufung auf eine Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die DHSN ein besonderes Interesse nachweisen kann, der DHSN erhalten bleibt oder
  - c) eine Tandemprofessorin oder ein Tandemprofessor auf eine Professorenstelle in der DHSN berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Tandemprofessur vorgesehen war.
- (2) Die Entscheidung über die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle in der DHSN gemäß Abs. 1 lit. b) wird frühestens nach vier und spätestens nach fünf Jahren getroffen, sofern im Ergebnis der Evaluierung gemäß § 72 Abs. 2 S. 1 SächsHSG deren oder dessen herausragende Befähigung in Lehre und Forschung festgestellt worden ist. In diesem Fall sind in die Evaluierung drei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzubeziehen. Mindestens zwei der Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht der DHSN angehören.
- (3) Von einer Ausschreibung kann mit Einwilligung des Staatsministeriums (§ 60 Abs. 3 SächsHSG) ebenfalls abgesehen werden, wenn
  - a) die Berufung auf eine höherwertige Professur bereits in der Ausschreibung in Aussicht gestellt wurde,

- b) durch die Berufung auf eine höherwertige Professur der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die DHSN ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt,
- c) für die Besetzung einer Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Bewerberin oder ein in besonderer Weise qualifizierter Bewerber zur Verfügung steht, die oder der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat und an deren oder dessen Gewinnung die DHSN ein besonderes Interesse nachweisen kann.

Grundlage für die Einwilligung ist ein mit dem Staatsministerium abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept der DHSN (§ 60 Abs. 3 S. 2 SächsHSG).

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 20 Übergangsvorschrift**

Gemäß § 14 Abs. 1 DualeHSG ist die zum Zeitpunkt der Errichtung der DHSN geltende Berufsakademie Sachsen für laufende Berufungsverfahren entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass:

1. laufende Berufungsverfahren Verfahren sind, bei denen am 1. Januar 2025 bereits eine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist,
2. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Studienakademie berechtigt ist, an den Sitzungen der Berufungskommission mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen,
3. soweit am 1. Januar 2025 noch nicht erfolgt, es keiner Stellungnahme der Direktorenkonferenz über den Berufungsvorschlag bedarf, sondern gemäß § 61 Abs. 4 S. 1 SächsHSG eines Beschlusses des jeweiligen Studienakademierates.

Alle anderen Zuständigkeiten in den genannten Berufungsverfahren gehen gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 1 DualeHSG auf die Rektorin oder den Rektor und gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 2 DualeHSG auf das Rektorat der DHSN über.

### **§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Der Senat der DHSN hat in seiner Sitzung vom 18.03.2025 sein Einvernehmen zu dieser Ordnung erteilt. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Sachsen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsakademie Sachsen vom 21. März 2023, genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 30.05.2023 (AZ: 3-7200/13/3-2023/32858) und am 01. Juni 2023 in Kraft getreten, außer Kraft. § 20 dieser Ordnung bleibt unberührt.

Glauchau, den 25.03.2025

Der komm. Rektor  
der Dualen Hochschule Sachsen



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel